Satzung

über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wege -Gesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch § 8 Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-1)geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) erläßt die Stadt Geretsried folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Straßenbaulast der Stadt Geretsried stehenden Straßen, Wegen und Plätzen. Dazu gehören:
 - a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
 - b) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG,
 - c) Geh- und Radwege im Zuge von Staats- und Kreisstraßen (Art 48 Abs.1 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 BayStrWG)
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - 1.) der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken und Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibusbuchten;

- c) die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen und mit diesen gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege)
- 2.) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- 3.) das Zubehör das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt auch, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Wandschutzstangen, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer,

- b) Taxistandplätze und Taxirufsäulen,
- c) die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen die zu den Wahlen zugelassen sind und die Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide bzw. Bürgerentscheide innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren bzw. Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wurde. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- e) Sondernutzungen die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 6 bis 9 entsprechend.

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Stadt jederzeit widerrufen werden.

Pflichten des Erlaubnisnehmers, Verpflichteter

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Verund Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Flächen einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- (3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführenden Baufirmen und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 8

Ersatzvornahme

Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen des § 6 und § 7 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt bzw. versagt wurde.

§ 9

Haftung

Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach § 6 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 1000.- DM belegt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried vom 23.03.1999 außer Kraft.

Geretsrjed, den 29.09.2000

Hans Schmid

1. Bürgermeister

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wege -Gesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch § 8 Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S. 135) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-1)geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBI. S. 268) erläßt die Stadt Geretsried folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried

§ 1

In § 10 der Satzung wird die Höhe der Geldbuße von 1000.-- DM auf 1000.-- € geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mules

Geretsried, den 27.06.2005

Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wege -Gesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch § 8 Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI. S. 135) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-1)geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBI. S. 268) erläßt die Stadt Geretsried folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Geretsried

§ 1

In § 5 der Satzung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Eine Erlaubnis ist zu versagen für das Nächtigen und Lagern, sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 27.07.2005

Cornelia Irmer 1.Bürgermeisterin